



Kontakt:
Jakob Lindenmeyer
Leiter Stab a.i. / Leiter Rechtsdienst
Amt für Mobilität
Neumühlequai 10
8090 Zürich
Telefon: +41 43 259 31 60
jakob.lindenmeyer@vd.zh.ch
www.zh.ch/afm

Referenz-Nr.: AFM 2021-0089

31. August 2021

**Beiträge aus dem Strassenfonds an den Unterhalt der Gemeindestrassen:
Vernehmlassung zur Verordnung über die Beiträge an die Gemeinden ge-
mäss § 29 Strassengesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 27. September 2020 hat die Stimmbevölkerung des Kantons Zürich einer Änderung des Strassengesetzes zugestimmt. Diese sieht vor, dass die Gemeinden künftig Beiträge im Umfang von mindestens 20% der jährlichen Einlage in den Strassenfonds für den Unterhalt der Gemeindestrassen erhalten. Da die Gesetzesbestimmung nicht direkt anwendbar ist, hat die Volkswirtschaftsdirektion einen Verordnungsentwurf zur Umsetzung der neuen Bestimmung erarbeitet (RRB Nr. 914/2021). Die Gemeinden und weitere politische Kreise werden nun eingeladen, sich im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens dazu zu äussern.

Bereits heute fliessen 3% der jährlichen Einlage in den Strassenfonds über den geographisch-topografischen Sonderlastenausgleich an betroffene Gemeinden. Neu sollen mindestens weitere 17% der Einlagen in den Strassenfonds an die Gemeinden verteilt werden. Dies entspricht einem zusätzlichen Betrag von rund 72 Mio. Franken pro Jahr, wobei dieser Betrag jährlich im Rahmen des Budgets vom Kantonsrat festzulegen ist.

Massgebend für die Höhe der Beiträge pro Gemeinde ist, wie viele Kilometer Gemeindestrassen dauerhaft vom motorisierten Individualverkehr befahren werden können. Das Bestimmen des anrechenbaren Netzes ist deshalb grundlegend für die Auszahlung der Beiträge. Da der Kanton nicht über lückenlose Datensätze zu den Gemeindestrassen verfügt, ist er auf die Mitwirkung der Gemeinden angewiesen. Die Verordnung regelt diesbezüglich die Zuständigkeiten, die Rahmenbedingungen und das Verfahren. Dieses wurde im Sommer 2021 bereits mit ersten Pilotgemeinden getestet.



Die Unterlagen für die Vernehmlassung des Verordnungsentwurfs werden elektronisch zugänglich gemacht. **Bitte benützen Sie für Ihre Stellungnahme die kantonale Webapplikation «eVernehmlassungen».** Sie bietet verschiedene Funktionen, die Ihnen und Ihrer Gemeinde oder Organisation die Erfassung und Übermittlung Ihrer Stellungnahme erleichtert. Rückmeldungen und Anträge können einfach und direkt online ausgefüllt sowie auf elektronischem Weg an den Kanton übermittelt werden. Zugriff erhalten Sie über: <https://evernehmlassungen-vd.zh.ch/de/gemeindestrassenunterhalt/login>

Bei technischen Fragen zur «eVernehmlassung» steht Ihnen Stefan Wiederkehr unter support.evernehmlassungen@bd.zh.ch gerne zur Verfügung.

Alternativ können Sie wie bisher die Dokumente in elektronischer Form unter nachfolgender Adresse beziehen: www.zh.ch/vernehmlassungen → Suche → Suchbegriff: «Unterhalt Gemeindestrassen».

Angesichts des überschaubaren Umfangs des Verordnungsentwurfs sowie der angestrebten Erstausszahlung von Beiträgen im Jahr 2023, erscheint eine verkürzte Vernehmlassungsfrist von zwei Monaten angemessen. Wir laden Sie daher ein, uns Ihre Stellungnahme **bis spätestens 5. November 2021** über die Webapplikation «eVernehmlassung» (oder allenfalls per E-Mail an info@afm.zh.ch) zukommen zu lassen.

Allfällige inhaltliche Fragen zur Vernehmlassung dürfen Sie gerne per E-Mail an Herrn Jakob Lindenmeyer vom zuständigen Amt für Mobilität senden (jakob.lindenmeyer@vd.zh.ch).

Für Ihre wertvolle Rückmeldung danke ich Ihnen.

Freundliche Grüsse

Carmen Walker Späh
Regierungsrätin